

Victoria Purns | Leiterin Team Digitale Barrierefreiheit

DIE NEUE MONITORING- UND BESCHWERDESTELLE DER FFG

10.10.2019, Wien

AUSGANGSLAGE

AUSGANGSLAGE – TIMELINE

- EU-Richtlinie 2016/2102
- Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, den Zugang zu Dokumenten, Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen barrierefrei zu gestalten
- Die Richtlinie wird auf Bundesebene durch das Web-Zugänglichkeits-Gesetz (WZG) umgesetzt.
- Auf Landesebene werden Landesgesetze neu erlassen beziehungsweise novelliert.
- Für die Umsetzung der Richtlinie nach dem Bundesgesetz ist eine Stelle zu benennen, die bestimmte Aufgaben wahrnimmt.
- Der Bund beauftragt die FFG diese Aufgaben zu übernehmen.
- Das Team Digitale Barrierefreiheit der FFG nimmt seine Arbeit auf.
- In den einzelnen Bundesländern werden Beschwerdestellen eingerichtet und Zuständigkeiten für das Monitoring geklärt.

WELCHE WEBSITES UND MOBILE ANWENDUNGEN UNTERLIEGEN DEM WZG?

- Websites und mobile Anwendungen des Bundes
 - Bundesministerien
 - Rechnungshof
 - etc.
- Websites und mobile Anwendungen von Einrichtungen öffentlichen Rechts, die dem Bund zuordenbar sind
 - Agenturen des Bundes z.B. FFG
 - Statistik Austria
 - etc.

WAS MÜSSEN DIE WEBSITES UND MOBILEN ANWENDUNGEN DER ÖFFENTLICHEN STELLEN ERFÜLLEN?

- Die Europäische Norm EN 301 549 V2.1.2 (2018-08) – verweist auf Web Content Accessibility Guidelines (WCAG)
Richtschnur laut WZG ist Konformitätsstufe AA der WCAG in der Fassung 2.1
- Eine Barrierefreiheitserklärung veröffentlichen und aktuell halten

AB WANN MÜSSEN DIE ANFORDERUNGEN ERFÜLLT WERDEN?

- Websites, die nach dem 23.9.2018 veröffentlicht wurden ab dem 23.9.2019 („neue Websites“)
- Websites, die vor dem 23.9.2018 veröffentlicht wurden ab dem 23.9.2020 („alte Websites“)
- Alle mobilen Anwendungen ab dem 23.6.2021

AUFGABEN DER FFG

AUFGABEN DER FFG

- Stichprobenartige, wiederkehrende **Prüfung** des barrierefreien Zugangs zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes
- Erstellung von **Berichten** an die Europäische Kommission unter Einbeziehung der Ergebnisse aus den **Bundesländern**
- Einrichtung einer **Beschwerdestelle**
- Durchführung von **Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen**

WIE VIELE WEBSITES UND MOBILE ANWENDUNGEN SIND IN ÖSTERREICH ZU PRÜFEN?

**Im ersten Überwachungszeitraum
(1. Jänner 2020 bis 22. Dezember 2021)**

- 253 Websites vereinfacht
- 23 Websites eingehend
- 5 mobile Anwendungen eingehend

WAS SIND DIE VORGABEN FÜR DIE PRÜFUNG?

- **Für die eingehende Prüfung:** Kombination aus einem gerichteten Sample an Untersites/Screens (Startseite, alle Dienste der Website, Anmeldung, Barrierefreiheitserklärung, etc.) und einer Zufallsstichprobe
- **Für die vereinfachte Prüfung:** Startseite plus eine der Größe/Komplexität der Site insgesamt angemessene Anzahl an Untersites

DIE BARRIEREFREIHEITSERKLÄRUNG

BARRIEREFREIHEITSERKLÄRUNG

- Websites und mobile Anwendungen müssen eine detaillierte, umfassende und klare Erklärung zur Barrierefreiheit in einem barrierefrei zugänglichen Format veröffentlichen und aktuell halten (Überprüfung mindestens 1 Mal pro Jahr)
- Sie muss über die Startseite dieser Website erreichbar sein z.B. über einen Link in einer statischen Kopf- oder Fußzeile
- Mobile Anwendungen müssen die Erklärung zur Barrierefreiheit auf der Website des Rechtsträgers oder beim Herunterladen der Anwendung zur Verfügung stellen
- Basis der Erstellung ist eine Selbstbewertung oder Fremdbewertung nach WCAG 2.1 Level AA

Weitere Informationen zur Barrierefreiheitserklärung:

<https://www.ffg.at/barrierefreiheit/barrierefreiheitserklaerung>

BARRIEREFREIHEITSERKLÄRUNG - GLIEDERUNG

- Einleitung
- Stand der Vereinbarkeit mit den Anforderungen darstellen
- Nicht barrierefreie Inhalte auflisten
- Basis der Erstellung der Erklärung zur Barrierefreiheit anführen
- Feedback- und Kontaktmöglichkeit angeben
- Durchsetzungsverfahren angeben

DIE BESCHWERDESTELLE

SCHULUNGEN

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Victoria Purns

victoria.purns@ffg.at